

Die Kunst der Balance – Bemerkungen zu ausgewählten Elementen des Urteils des Zweiten Senats des BVerfG vom 21. Juni 2016

Dr. Dimitrios Parashu*, MLE, Hannover

Der Zweite Senat des BVerfG hat es durch sein Urteil vom 21. Juni 2016 vermocht, sowohl das Grundgesetz effektiv zu verteidigen als auch sich im Außenverhältnis zum EuGH sehr respektabel zu positionieren. Dies ist namentlich im Kontext der Finanz- und Wirtschaftskrise, welche die EU nach wie vor beschäftigt und welche den Gegenstand des Verfahrens maßgeblich verantwortete, ein sehr hohes Verdienst.

Der Zweite Senat des BVerfG hat durch dieses – mit Spannung erwartete – Urteil¹ einen Konfrontationskurs mit dem EuGH vermieden und gleichsam einen bedeutsamen Beitrag für die weitere EU-Rechtsentwicklung geleistet. Zentral ging es in der Sache um die von der EZB im Rahmen des ESZB kreierte, sogenannten „Outright Monetary Transactions (OMT)“, mit dem maßgeblichen Gegenstand des Ankaufes von Staatsanleihen diverser EU-Mitgliedstaaten in unbegrenzter Höhe.² Dies geschah freilich im Kontext der verheerenden Finanz- und Wirtschaftskrise, welche die Union in den letzten Jahren beutelt. Allerdings wurde – etwa von Seiten eines Beschwerdeführers in diesem Verfahren – u.a. moniert, dass „es sich (bei den Ankäufen) um Akte einer verbotenen monetären Staatsfinanzierung und damit um ein Handeln ultra vires (handele)“³, und dass „die Europäische Zentralbank (...) sich mit der Rettung überschuldeter Staaten eine ihr primärrechtlich nicht zugewiesene Zuständigkeit an(maße)“⁴.

Karlsruhe hat hier, in Reprise zum EuGH,⁵ unterstrichen, dass jedwede Übertragung von Hoheitsrechten der BRD an die EU die demokratische Legitimationsqualität des Gefüges der Art. 23 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie 79 Abs. 2 GG genießen muss;⁶ auch betonte es, dass *ultra vires*-Akte europäischer Institutionen insbes. die 'Volkssouveränität' gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG

verletzen.⁷ Solchen Verletzungen haben die nationalen Verfassungsorgane 'entgegentreten'.⁸ Man hat allerdings die vier Verfassungsbeschwerden und dem Organstreitverfahren, welche kraft des Urteils prozessual zusammengeführt wurden und seinen Ausgangspunkt bildeten, letztlich als nicht begründet erachtet.⁹

So wurde die Untätigkeit von Bundestag und Bundesregierung gegenüber dem bezeichneten Vorgehen der EZB weder als verfassungswidrig eingestuft, noch eine besondere Verletzung der Haushaltsobligationen seitens des Bundestages konstatiert.¹⁰ Eine signifikante Rolle spielte dabei etwa, dass „der in Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG verankerte Anspruch des Bürgers auf demokratische Selbstbestimmung (...) strikt auf den in der Würde des Menschen wurzelnden Kern des Demokratieprinzips begrenzt (ist) (Art. 1 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG)“.¹¹ Eine darüber hinaus gehende Rechtmäßigkeitskontrolle wurde effektiv negiert,¹² hätte wohl auch einen unverhältnismäßigen Einfluss auf die realistische Wahrnehmung der verfassungsrechtlichen Pflichten der genannten Organe.

Als maßgeblich hob Karlsruhe darüber hinaus hervor, dass „der Grundsatzbeschluss über das OMT-Programm in der vom Gerichtshof der Europäischen Union vorgenommenen Auslegung (...) nicht 'offensichtlich' außerhalb der der Europäischen Zentralbank zugewiesenen Kompetenzen im Sinne des Ultra-vires-Kontrollvorbehalts“¹³ anzusiedeln ist, da dieser Beschluss „im Lichte der Art. 119 und Art. 127 ff. AEUV sowie Art. 17 ff. ESZB-Satzung so ausgelegt oder in seiner Gültigkeit beschränkt werden (kann), dass er die Konditionalität der Hilfsprogramme von EFSF und ESM nicht unterläuft“,¹⁴ was die Karlsruher Verfassungsrichter zufriedenstellte.¹⁵ Das Gefüge dieser Bestimmungen kann diese Ansicht durchaus bekräftigen.¹⁶ Die Frage über Gesichtspunkte

* Dimitrios Parashu, Dr. iur., MLE, Dikigoros (griech. Rechtsanwalt) und Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

¹ BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 21. Juni 2016 - 2 BvR 2728/13, http://www.bverfg.de/e/rs20160621_2bvr272813.html [Abruf am 21. Juni 2016].

² Vgl. Rn. 1 ff. des Urteils.

³ So Rn. 19 des Urteils.

⁴ So *ibid.*

⁵ EuGH, Urteil vom 16. Juni 2015, Gauweiler, C-62/14, EU:C:2015:400.

⁶ Vgl. Leitsatz 1 des Urteils.

⁷ Vgl. Leitsatz 2 des Urteils.

⁸ Leitsatz 3 des Urteils.

⁹ Vgl. bereits Rn. 114 des Urteils.

¹⁰ Vgl. bereits Rn. 114 des Urteils.

¹¹ So Rn. 126 des Urteils.

¹² Vgl. *ibid.*

¹³ So Rn. 190 des Urteils.

¹⁴ So Rn. 193 des Urteils.

¹⁵ Vgl. *ibid.*, mit explizitem Verweis auf die BVerfGE 134, 366 (416).

¹⁶ Vgl. Parashu, Die Europäische Zentralbank, in: derselbe, Kompendium weiterführender Themen zur Europäischen Rechtspraxis, Berlin 2014, S. 107 (108 ff.).

demokratischer Legitimation vor dem Hintergrund realpolitischer Auslegung der primärrechtlich fundierten Unabhängigkeit (Art. 130 AEUV) der EZB hat man gleichwohl gestellt,¹⁷ mit einem ebenso als realpolitisch einzustufenden Schlenker gen Art. 88 Abs. 2 GG hinsichtlich begründeter Einschränkungen solcher Legitimation.¹⁸

Daneben legte der Zweite Senat recht minutiös (und im weiträumigen Hinblick auf die einschlägige EuGH-Entscheidung)¹⁹ fest, unter welchen Voraussetzungen die Bundesbank zukünftig im OMT-Kontext mitwirken kann.²⁰ Folgerichtig geht dies nur bzgl. Schuldtiteln von am Anleihemarkt teilnehmenden Mitgliedstaaten, bei *a priori* begrenzten Anlagevolumina und bedingungsschützenden Mindestfristen zwischen Emission und Ankauf von Schuldtiteln, schließlich bei nur ausnahmsweiser Haltung der Schuldtitel bis zur Endfälligkeit, und jedenfalls dem Vorbehalt verbunden, dass die betreffenden Schuldtitel – bei Ende der Eingriffsnotwendigkeit – wieder dem Markt rückgeführt werden.²¹

Das Urteil des BVerfG ist klug, denn im Ergebnis vermeidet es, diplomatisch gekonnt, eine neuerliche „Solange“-Spirale, ohne Gesichtsverluste irgendeiner Form. Es ist ihm ein veritabler Balanceakt gelungen, da einerseits der Bundesbank klare Vorgaben zwecks zukünftiger Beteiligung an vergleichbaren Entwicklungen gemacht worden sind, andererseits aber auch die realpolitische Besonderheit des *status quo* der Finanz- und Wirtschaftskrise nicht ungewertet verblieb. Dies kann als ein indirekter Schulterschluss zum EuGH gesehen werden, ist mithin nicht zuletzt auch der weiteren europäischen Entwicklung dienlich: Solches in Zeiten vielschichtiger Krisen in der EU zu vollbringen, ist eine klare Stellungnahme.

Dass schließlich der Verfassungsgerichtshof eines EU-Mitgliedstaates *expressis verbis* das national-konstitutionelle 'Demokratieprinzip' und die 'Volkssouveränität' (vorliegend aus Art. 20 Abs. 1 und 2 GG) derart hochhalten kann,²² um mithin 'die Verfassungsidentität' ebendieses Staates nachhaltig zu schützen,²³ macht neidisch: Nicht alle Mitgliedstaaten²⁴ verfügen über einen adäquaten Verfassungshüter im *Kelsenschen* Sinne, welcher die EU an die – vertragsbedingt – obligatorische Achtung besagter Identität erinnern kann. Frei nach *Petronius*: „Sol non lucet omnibus“, insbes. im Zeitalter von „Rettungs“-schirmen.

¹⁷ Vgl. Rn. 187 des Urteils.

¹⁸ Vgl. Rn. 189 des Urteils, m.w.N.

¹⁹ Fn. 5.

²⁰ Vgl. Leitsatz 4 des Urteils sowie Rn. 206 des Urteils.

²¹ Vgl. *ibid.*

²² Vgl. Rn. 188 des Urteils.

²³ Vgl. *ibid.*

²⁴ Vgl. etwa die rechtsvergleichenden Erwägungen aus Rn. 142 des Urteils.